

ders gefährdeter Gebiete können vorübergehend in andere Gebiete verlegt werden.“

Aus alledem wird deutlich, daß es den herrschenden Kreisen in Bonn gelungen ist, alle wesentlichen Bestimmungen des vorbereiteten Notdienst- bzw. Zivildienstgesetzes und Aufenthaltsregelungsgesetzes, deren Erlaß am Widerstand der Gewerkschaften gescheitert war, getarnt und rechtsstaatlich verbrämt in der Notstands Verfassung und in anderen Notstandsgesetzen unterzubringen.

Um der westdeutschen Bevölkerung das System der Zwangsverpflichtungen annehmbar erscheinen zu lassen, griffen die Notstandspropagandisten zu der Behauptung, daß mit den Dienstverpflichtungen in jedem Fall Arbeitsrechtsverhältnisse begründet würden und daß sich damit nicht viel am Status der „Arbeitnehmer“ ändern könne. Der „freie Arbeitsvertrag“ solle also nach wie vor den Vorrang haben. Außerdem würden die Arbeitsämter darüber wachen, daß „ein Arbeitsverhältnis, zu dem ein Arbeitnehmer verpflichtet wird“, zumutbar ist. Auch bei Arbeitsverpflichtungen fänden die arbeitsrechtlichen Gesetze, Tarife und Betriebs Vereinbarungen Anwendung.¹⁰

Hier werden, wie bei vielen anderen Notstandsregelungen, die volksfeindlichen Machenschaften des Imperialismus durch demagogische Manöver verdeckt. Es soll vor allem von dem Hauptproblem abgelenkt werden, daß die Bonner Regierung durch diese Gesetze die Ermächtigung erhalten hat, im „Notstandsfah“ die bisher frei kündbaren Arbeitsrechtsverhältnisse für Millionen Menschen in Zwangsarbeitsverhältnisse umzuwandeln, den ökonomischen und politischen Streik niederzuhalten, die Löhne einfrieren zu lassen und die Masse des werktätigen Volkes zu Dienstleistungen für die Verwirklichung einer friedensgefährdenden Politik zu zwingen.

4. Von den Urhebern der Notstandsverfassung wird weiter behauptet, die Rechte des Parlaments blieben selbst im sog. Verteidigungsfall gewahrt. Zweifellos sieht die Notstandsverfassung für verschiedene Punkte — stärker, als das bei früheren Entwürfen der Fall war — bestimmte Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse des Bundestages vor. Diese Befugnisse können aber in zweierlei Richtung überspielt werden: einmal durch die bereits erwähnte Ermächtigung für internationale „Bündnisorgane“ und zum anderen durch die Befugnis des sog. Gemeinsamen Ausschusses, den Ausnahmezustand zu erklären. Obgleich im Art. 115 a Abs. 1 der Notstands Verfassung dem Bundestag formell das Recht der Feststellung des „äußeren“ Notstandes eingeräumt ist, kann nicht übersehen werden, daß die Regelung dieses Artikels auf eine delegierende Bevollmächtigung des „Gemeinsamen Ausschusses“ hinausläuft. Gemäß der erwähnten Bestimmung bedarf es zur Verkündung des „Verteidigungsfalles“ der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der gesamten Mitglieder des Bundestages. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels ist jedoch immer dann der „Gemeinsame Ausschuß“ befugt, diese lebenswichtige Entscheidung zu treffen, wenn „die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln erfordert“, „einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen“ oder dieser „nicht beschlußfähig“ ist. Diese Regelung bietet alle Möglichkeiten, um Bundestag und Bundesrat auszuschalten.

Die dem „Gemeinsamen Ausschuß“ eingeräumten Befugnisse beweisen, daß er als parlamentarische Verbrämung für die Installierung der Ermächtigungsdiktatur der großen Monopole, des Militarismus und Neonazismus fungiert.

In Anwendung der Art. 115 a Abs. 2 und Art. 53 a der Notstands Verfassung können faktisch 17 Mitglieder des aus 22 Abgeordneten des Bundestages und